

Mödling, 06.12.2021/CN

Impfpflicht – Eine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Österreich soll ab Februar 2022 eine generelle Impfpflicht gegen Covid-19 gelten. Aufgrund der immer heftigeren Debatten, egal ob im privaten Umfeld, auf nationaler politischer Ebene, als auch auf internationaler politischer Ebene stellt sich die Frage, wie es rechtlich mit der allgemeinen Impfpflicht aussieht.

Derzeit gibt es in Österreich meiner Einschätzung nach keine ausreichende rechtliche Grundlage für eine allgemeine Impfpflicht gegen Covid-19. Aus dem Epidemiegesetz 1950 ergibt sich eine rechtliche Grundlage für die Einführung einer Impfpflicht für bestimmte Personengruppen, jedoch nicht darüberhinausgehend. Der Nationalrat muss daher eine entsprechende gesetzliche Bestimmung erlassen. Den Medien liegt bereits ein erster Entwurf des Gesetzestextes vor.

Sieht man auf die Geschichte Österreichs zurück, so wurde bereits während der Habsburger Monarchie und der 1. Republik über eine Impfpflicht diskutiert, jedoch allgemein nicht eingeführt. Erstmals kam es 1939 mit der "*Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark vom 14. Juli 1939*" und der Übernahme des deutschen Impfgesetzes 1874 zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht. Die allgemeine Impfpflicht für Pocken wurde durch das Bundesgesetz vom 30.06.1948 über Schutzimpfungen gegen Pocken übernommen und wurde 1980 aufgehoben.¹ Seither gibt es lediglich Impfeempfehlungen, jedoch keine Impfpflicht mehr.

Fraglich ist, ob eine gesetzliche Impfpflicht mit den Grund- & Freiheitsrechten vereinbar ist. Diese Frage hat in letzter Instanz der Verfassungsgerichtshof bzw. der EuGH, gegeben falls sogar der EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zu klären. Derzeit muss auf die Regierungsvorlage und den Gesetzestext zugewartet werden und kann diese Fragestellung nur allgemein betrachtet werden.

¹ Gamper, Stets umstritten – die Zulässigkeit einer Impfpflicht, DRdA-InfAS 2021, 249 (249).

Grundrechte bestehen grundsätzlich nicht absolut (Ausnahme z.B. Verbot der Folter, Art. 3 EMRK), sondern kann in Grundrechte eingegriffen und können diese somit eingeschränkt werden. Es hat eine Prüfung des Eingriffs in das jeweilige Grundrecht grundsätzlich aufgrund folgender Kriterien zu erfolgen:

- Verfolgt der Eingriff ein legitimes Ziel?
Wie z.B. den Schutz der Gesundheit oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
- Ist der Eingriff zweckmäßig?
Um z.B. das Virus zu bekämpfen und unter Kontrolle zu bekommen.
- Ist er auch verhältnismäßig?
Ist der Eingriff das gelindeste Mittel um das Ziel zu erreichen oder gibt es andere Maßnahmen, mit denen das Ziel ebenso erreicht werden kann?
- Und ist er erforderlich?
Der Zweck bzw. das Ziel muss mit dem Grundrecht, in das eingegriffen wird, abgewogen werden, um feststellen zu können, ob der Eingriff erforderlich ist.

Diese Prüfung hat bei den jeweiligen Grundrechten einzeln zu erfolgen. In Betracht kommen insbesondere das Recht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK.

Klar ist, dass eine allgemeine Impfpflicht jedenfalls ein starker Eingriff in die Grundrechte jedes Einzelnen ist und letztlich Gerichte darüber entscheiden werden, ob der Eingriff in die Grundrechte gerechtfertigt ist/war. Der Staat ist aufgrund der Grundrechte, jedoch auch zu einem positiven Tun verpflichtet, da er das Volk zu schützen hat und es genau hierfür die Institution der Demokratie gibt. Jede Ansteckung mit Covid-19 ist ebenso ein Eingriff in das Grundrecht auf Leben und hat der Staat Maßnahmen zu setzen, um eine Übertragung zu verhindern.

Mit dem ersten Gesetzesentwurf nimmt das Thema jedenfalls gehörig an Fahrt auf. Es drohen Geldstrafen von bis € 600,00 alle drei Monate. Ausgenommen hiervon sollen, Personen bis 14 Jahren, Schwangere, Genese bis 180 Tage nach einem positiven Test und Personen denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung nicht zumutbar ist, sein.

Wie sich dieses Vorhaben praktisch umsetzen lässt, bleibt abzuwarten. Die Behörden müssten jede einzelne Person auf deren Impfstatus überprüfen und müssten in höchstpersönliche Daten Einsicht nehmen. Daraus ergeben sich eine Vielzahl von weiteren (grund)rechtlichen Problemen.

Gilt diese Impfpflicht auch für Reisende? Falls nicht, könnte eine Diskriminierung in Österreich lebender Personen vorliegen und somit zu einer Verletzung des Gleichheitssatzes führen.

Fest steht jedenfalls, dass noch viele rechtliche, politische, ethische und gesellschaftliche Fragen zu klären sind und herausfordernde Zeiten vor uns stehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

RECHT schöne Grüße

Mag. Clemens Nöstler
Anwaltschrieffl KG